

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/23 vom 1. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/23 du 1 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/23 del 1 luglio 2014

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG. Ertrag des unbeweglichen Vermögens. Praxisänderung: Der Eigenmietwert einer selbstbewohnten Liegenschaft stellt keinen anrechenbaren Ertrag aus unbeweglichem Vermögen dar. Deshalb entfällt auch eine Anrechnung des Eigenmietwertes als Mietzins auf der Ausgabenseite (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Zu berücksichtigen sind im Zusammenhang mit dem Wohnen nur die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG). Art. 6 ELG/SG (sGS 351.1). Mietzins. Wenn bei einer selbstbewohnten Liegenschaft kein Eigenmietwert als "Mietzins" zum Abzug zugelassen wird, dann besteht auch keine Möglichkeit, kantonrechtlich einen "Mietzins" abzuziehen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2014, EL 2013/23). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_551/2014.

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG sind Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen als Einnahmen anzurechnen. Einkünfte sind das, was an Geld einkommt (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, herausgegeben von Renate Wahrig-Burfeind, Neuausgabe 2006). Grammatikalisch betrachtet deckt Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG also die Anrechnung eines fiktiven Einkommens in der Form des Eigenmietwerts einer Liegenschaft nicht ab. Es fehlt der konkrete Geldfluss, der mit dem Wort Einkünfte gemeint ist. Die Entstehungsgeschichte des Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG spricht ebenfalls gegen die Anrechnung eines Eigenmietwertes als Einnahme, denn das frühere Recht der ausserordentlichen Altersrenten mit Einkommensgrenzen ordnete die Anrechnung des Eigenmietwertes als Einnahme nur aus einer Besonderheit der Definition der anerkannten Ausgaben heraus an, die es im Recht der Ergänzungsleistungen nicht gibt (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., S. 1701 Fn. 311). Systematisch betrachtet kann die Frage einer allfälligen Anrechnung eines Eigenmietwertes gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG nur unter Einbezug des Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG beantwortet werden. Laut dieser Bestimmung gehört der Mietzins einer Wohnung zu den anerkannten Ausgaben. Wie beim Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG gilt auch hier, dass der Gesetzeswortlaut die Anrechnung eines Eigenmietwertes nicht abdeckt: Ein Eigenmietwert ist kein Mietzins, ja er ist nicht einmal – bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise – ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne einer Aufwandposition (während der Eigenmietwert auf der Einnahmenseite wenigstens noch als ökonomischer Vorteil aufgefasst werden kann). Die Anrechnung eines Eigenmietwertes als Mietzins würde also eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut und damit die Ausfüllung einer (unechten) Gesetzeslücke voraussetzen. Trotzdem müsste, wenn ein Eigenmietwert als Einnahme gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG angerechnet würde, derselbe Eigenmietwert

als Mietzins auf der Ausgabenseite der Anspruchsberechnung erscheinen, um eine Ungleichbehandlung der Personen, die ihre eigene Liegenschaft bewohnen, gegenüber den Mietern zu vermeiden. In Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG müsste also eine Gesetzeslücke angenommen und ausgefüllt werden, um eine dem klaren Wortlaut und der Entstehungsgeschichte widersprechende Interpretation des Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG zu erlauben. Auch das Ergebnis der systematischen Auslegung spricht also gegen die Anrechnung eines Eigenmietwerts als Einnahme.

1.2 Bei der teleologischen Interpretation des Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG gilt es zu beachten, dass ein Eigenmietwert, wenn er als Einnahme angerechnet wird, so hoch sein kann, dass er sowohl den fiktiven Mietzins (der zwar gleich hoch, aber gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 oder 2 ELG auf 13'200 Franken bzw. 15'000 Franken beschränkt wäre) als auch die Summe aus den Gebäudeunterhaltskosten und den Hypothekarzins gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG abdeckt, so dass aus diesen drei Positionen (Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG) gesamthaft betrachtet kein Abzug bzw. allenfalls sogar ein Einnahmenüberschuss resultiert. Damit wird der eigentliche Sinn der Anrechnung eines Eigenmietwerts als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen und gleichzeitig als Mietzins, nämlich die Gleichstellung von Personen, die in der eigenen Liegenschaft wohnen, mit den Mietern, in ihr Gegenteil verkehrt. Bei einem das gesetzliche Mietzinsmaximum und die Summe aus den Gebäudeunterhaltskosten und den Hypothekarzinsen übersteigenden Eigenmietwert hat der EL-Ansprecher nämlich gar keine Möglichkeit, seine für das Grundbedürfnis des Wohnens effektiv anfallenden Kosten, nämlich die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen, in die Anspruchsberechnung einfließen zu lassen und damit durch die Ergänzungsleistung (wenigstens teilweise) gedeckt zu sehen. Im Gegenteil werden ihm sogar noch im Ausmass des das Mietzinsmaximum und die Summe aus den Gebäudeunterhaltskosten und den Hypothekarzins übersteigenden Eigenmietwertes fiktive Einnahmen angerechnet, d.h. es wird ihm unterstellt, dass er mit der Befriedigung seines Grundbedürfnisses des Wohnens sogar noch Geld verdiene. Das bedeutet, dass dieser EL-Ansprecher einen Teil des zur Deckung der übrigen Lebenshaltungskosten bestimmten allgemeinen Lebensbedarfs (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG) – entgegen dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers – opfern muss, um weiterhin in seiner Liegenschaft wohnen zu können. Der aus der entsprechenden Anspruchsberechnung resultierende Betrag der Ergänzungsleistung kann deshalb nicht ausreichen, um den Existenzbedarf des EL-Ansprechers zu decken. Das würde indirekt auch dem mit dem Art. 11 Abs. 1 lit. c zweiter Halbsatz ELG (dem erhöhten Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften) verfolgten Zweck zuwiderlaufen, den EL-Bezügern ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Liegenschaft zu ermöglichen. Zusammengefasst ist festzustellen, dass auch die teleologische Auslegung gegen die Anrechnung des Eigenmietwertes als Einnahme aus unbeweglichem Vermögen – und damit notwendigerweise auch gegen die gleichzeitige Anrechnung als fiktive Mietzinsausgabe – spricht. Das Ergebnis einer umfassenden Interpretation zwingt demnach dazu, den Wortlaut insbesondere des Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG ernst zu nehmen und einem EL-Ansprecher, der in seiner eigenen Liegenschaft wohnt, nur die effektiv anfallenden Wohnkosten, nämlich die Hypothekarzinsen und die Gebäudeunterhaltskosten, als Ausgaben anzurechnen, d.h. den Eigenmietwert bei der Anspruchsberechnung weder als fiktive Einnahme noch als fiktive Ausgabe zu berücksichtigen (vgl. Ralph Jöhl, a.a.O., S. 1701 Rz 96).

1.3 Ist die selbstbewohnte Liegenschaft nicht mit einer Hypothek belastet oder ist die Hypothek so niedrig, dass nur bescheidene Zinsen zu entrichten sind, besteht

auch nur ein bescheidener Bedarf nach einer (anteiligen) Ergänzungsleistung zur Deckung der Wohnkosten. Hat ein EL-Ansprecher hohe Hypothekarzinsen zu entrichten, sind u.U. gestützt auf Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG Wohnkosten in einem Betrag abzugsfähig, der die gesetzliche Grenze für den Mietzinsabzug (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 oder 2 ELG) überschreitet. Sollte dies (trotz des grundsätzlichen Zieles, den EL-Bezügern ein möglichst langes Verbleiben in ihrer eigenen Liegenschaft zu ermöglichen) als unzulässige Bevorzugung gegenüber den EL-Ansprechern, die zur Miete wohnen, betrachtet werden, so ist es Sache des Gesetzgebers, den Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG so zu ergänzen, dass auch die Summe aus den Gebäudeunterhaltskosten und den Hypothekarzinsen auf einen bestimmten Maximalabzug beschränkt sind. Die mögliche Ungleichbehandlung von EL-Bezügern in der eigenen Liegenschaft und EL-Bezügern in einer Mietwohnung ist nämlich nicht so erheblich, dass von einer ausfüllungsbedürftigen Lücke in Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG auszugehen wäre. Zusammenfassend erweist sich die in den Rz 3433.02 und 3236.01 WEL dargelegte Praxis als gesetzwidrig. Im vorliegenden Fall ist weder der Eigenmietwert als Einnahme noch das gesetzliche Mietzinsmaximum als Ausgabe anzurechnen. 2. Die Anrechnung eines Eigenmietwertes als fiktive Einnahme aus unbeweglichem Vermögen (und damit notwendigerweise auch als fiktive Mietzinsausgabe) könnte sich auch auf Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG stützen. Es könnte also argumentiert werden, wer in der eigenen Liegenschaft wohne, die einen Eigenmietwert aufweise, der höher sei als das abzugsfähige Mietzinsmaximum, verzichte auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, wenn er seine Liegenschaft nicht mindestens zum Eigenmietwert vermiete und selbst in eine Wohnung ziehe, deren Miete nicht über dem abzugsfähigen Maximalbetrag liege. Objektiv betrachtet liegt in einer solchen Situation tatsächlich ein Einnahmenverzicht vor, denn in aller Regel ist es durchaus möglich, eine Liegenschaft zu einem Betrag zu vermieten, der wenigstens dem Eigenmietwert entspricht. Erfahrungsgemäss liegen die amtlich geschätzten Eigenmietwerte nämlich unter dem effektiv erzielbaren Mietertrag. Von einem Verzicht auf Einnahmen i.S. von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG kann allerdings nur ausgegangen werden, wenn die Erzielung der fraglichen Einnahmen nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist. Diese Voraussetzung dürfte kaum je erfüllt sein, denn zum einen ist es, wie oben bereits erwähnt, das (in der Erhöhung des Vermögensfreibetrages bei einer selbstbewohnten Liegenschaft augenfällig gewordene) Bestreben des Gesetzgebers, den EL-Bezügerin ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Liegenschaft zu ermöglichen. Zum andern entspricht es einer langjährigen Praxis, bei der Annahme eines Verzichts im Zusammenhang mit dem Wohnen sehr zurückhaltend zu sein. Soweit überblickbar hat die Rechtsprechung noch nie die Frage aufgeworfen, ob ein Verzicht (mit umgekehrten Vorzeichen) vorliege, wenn ein EL-Bezüger in einer Wohnung lebe, deren Mietzins 13'200 bzw. 15'000 (oder mehr) Franken beträgt, obwohl er auch eine (geeignete und zumutbare) Wohnung finden könnte, deren Mietzins deutlich unter 13'200 bzw. 15'000 Franken läge. Rechtsprechungsgemäss ist eine Lebensführungskontrolle in EL-Verfahren möglichst zu vermeiden. Gleiches muss daher gelten, wenn ein EL-Bezüger in der eigenen Liegenschaft wohnt, deren Eigenmietwert nach Abzug der Gebäudeunterhaltskosten und der Hypothekarzinsen so hoch ist, dass er über dem massgebenden maximalen Mietzinsabzug liegt. Im Normalfall kann darin also kein Verzicht i.S. von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG erblickt werden. Ob von einem Verzicht auszugehen wäre, wenn der Eigenmietwert nach dem Abzug der Gebäudeunterhaltskosten und der Hypothekarzinsen das massgebende Maximum des Mietzinsabzuges ganz erheblich übersteigen würde, kann offen bleiben, denn dies trifft auf den vorliegenden Sachverhalt offensichtlich nicht zu. Deshalb ist es dem

Beschwerdeführer und seiner in die Anspruchsberechnung einbezogenen Ehefrau nicht zumutbar, die eigene Liegenschaft zu vermieten und in eine Mietwohnung zu ziehen, deren Mietzins maximal 15'000 Franken beträgt. Die Anrechnung fiktiver Einnahmen im Betrag des Eigenmietwertes von 32'520 Franken und eines fiktiven Mietzinses von 15'000 Franken lässt sich also auch nicht mit der Annahme eines Verzichts gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG rechtfertigen. 3. Kommt im vorliegenden Fall die oben dargelegte Interpretation der massgebenden Bestimmungen des eidgenössischen und des st. gallischen ELG zur Anwendung, so hat dies eine Praxisänderung zur Folge. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt eine Praxisänderung wichtige Gründe voraus. Sie lässt sich mit der Rechtssicherheit grundsätzlich nur vereinbaren, wenn die neue Auslegung bzw. Praxis besserer Erkenntnis der ratio legis, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (vgl. etwa BGE 134 V 72 ff., E. 3.3 m.H.). Eine Praxisänderung muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, die - vor allem im Interesse der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch erachtete Rechtsanwendung gehandhabt worden ist (vgl. BGE 136 III 6, E. 3). Die oben dargelegte Interpretation der Art. 10 Abs. 1 lit. b und 11 Abs. 1 lit. b ELG entspringt nicht nur einer besseren Erkenntnis der ratio legis, sondern trägt auch den veränderten äusseren Verhältnissen Rechnung. In der Vergangenheit waren die Hypothekarzinsen weit höher als im hier massgebenden Zeitraum. Deshalb bestand ein relatives Gleichgewicht zwischen dem Eigenmietwert und dem Betrag der zu bezahlenden Hypothekarzinsen. Die Anrechnung des Eigenmietwertes hatte deshalb eine "Netto-Ausgabe" zur Folge. Bei den aktuellen tiefen Hypothekarzinsen hingegen zeigt sich die Unzulässigkeit der Anrechnung des Eigenmietwerts deutlich, indem statt der früheren "Netto-Ausgabe" eine u.U. beträchtliche "Netto-Einnahme" resultiert, womit der Eigenheimbewohner erheblich schlechter gestellt ist als der Mieter. Die veränderten Verhältnisse zusammen mit der besseren Erkenntnis der ratio legis zwingen dazu, die Praxis zu ändern, auch wenn die bisherige Praxis schon Jahrzehnte Bestand gehabt hat. Im vorliegenden Fall ist deshalb auf das oben dargelegte Ergebnis der Interpretation der massgebenden Gesetzesbestimmungen abzustellen, d.h. der Eigenmietwert des Beschwerdeführers ist weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. 4. Die korrekte Berechnung des bundesrechtlichen Leistungsanspruchs ab 1. Juni 2012 beinhaltet auf der Ausgabe Seite die Prämienpauschalen für die Krankenversicherung von 8'856 Franken, die Hypothekarzinsen von 14'205 Franken, die Gebäudeunterhaltskosten von 6'504 Franken und den Lebensunterhalt für ein Ehepaar von 28'575 Franken, auf der Einnahmenseite die Renten von 37'068 Franken und den Ertrag des beweglichen Vermögens von 58 Franken. Anerkannten Ausgaben von insgesamt 58'140 Franken stehen also anrechenbare Einnahmen von total 37'126 Franken gegenüber. Der Ausgabenüberschuss beträgt somit 21'014 Franken. Das entspricht einem monatlichen Leistungsanspruch von 1'751 Franken. 5. Gemäss dem st. gallischen Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.1) wird zur Ermittlung eines allfälligen Anspruchs auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung kantonalen Rechts „zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziffern 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet“. Das Wort „zusätzlich“ belegt, dass diese rein kantonale Ausgabe position nur abzugsfähig ist, falls im Einzelfall ein bundesrechtlicher Mietzinsabzug erfolgt. Wenn diese Bestimmung für Personen, die in der eigenen Liegenschaft wohnen und deshalb nur die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen, aber keinen Mietzins abziehen können, ihrem Wortlaut nach keinen

Abzug für die Wohnkosten zulässt, dann spricht dies nicht gegen die oben dargelegte Auslegung des Bundesrechts, sondern allenfalls für eine unzureichende gesetzliche Regelung im kantonalen Recht. Es stellt sich also die Frage, ob das kantonale Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke aufweist. Diese Frage ist zu verneinen, denn die Regelung des Art. 6 ELG/SG ist nur dazu bestimmt gewesen, eine als zu tief qualifizierte bundesrechtliche Beschränkung des abzugsfähigen Mietzinses zu „korrigieren“. Da Personen, die in ihrer eigenen Liegenschaft wohnen, ihre Gebäudeunterhaltskosten und ihre Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Eigenmietwertes abziehen können, werden diese effektiven Wohnkosten praktisch immer in einem erheblich über dem (bundesrechtlichen) Mietzinsmaximum liegenden Betrag abzugsfähig sein. Deshalb besteht kaum je ein Bedarf nach einer „Korrektur“ der Abzugsbeschränkung auf den Betrag des Eigenmietwertes. Der Art. 6 ELG/SG weist also keine Lücke auf, die durch die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Personen, die in ihrer eigenen Liegenschaft wohnen und deshalb keinen Mietzins abziehen können, ausgefüllt werden müsste. Im vorliegenden Fall ist bei der Bemessung des kantonalrechtlichen Leistungsanspruchs also kein Abzug von 5'000 Franken zu machen. Damit hat der Beschwerdeführer ab 1. Juni 2012 keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung. 6. Demnach ist dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juni 2012 eine monatliche ordentliche Ergänzungsleistung von 1'751 Franken zuzusprechen. Hingegen besteht ab demselben Zeitpunkt kein Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juni 2012 eine ordentliche Ergänzungsleistung von Fr. 1'751.-- zugesprochen. 2. Ein Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung ab 1. Juni 2012 wird verneint. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.